

Amt der Tiroler Landesregierung

Amtssigniert. SID2022011188208
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

p.a.st2@bmk.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und das Kraftfahrliniengesetz geändert werden; Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/645; Stellungnahme; Ergänzung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-746/100-2022

Innsbruck, 17.01.2022

Zu GZ. 2021-0.818.537 vom 3. Jänner 2022

Im Nachhang zur ha. Stellungnahme vom 17. Jänner 2022, VD-746/100-2022, wird diese noch wie folgt ergänzt:

Zu Art. 1 (Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995):

Zu Z 12 (§ 24):

Nach § 37 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 darf die Sicherheit „das Höchstausmaß der angedrohten Geldstrafe nicht übersteigen“. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Beschränkung auf den Betrag von 1.453 Euro sollte daher auch an die genannte Bestimmung im Verwaltungsstrafgesetz 1991 angepasst werden.

Weiters wird vorgeschlagen, auf die Aufzählung einzelner Delikte zu verzichten und pauschal auf „Zu widerhandlungen gemäß § 23“ zu verweisen. Damit wären auch Strafen gegen Lenker von der Sicherheitsleistung umfasst.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Forster
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die

Abteilungen

Finanzen

Verkehrs- und Seilbahnrecht

Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft zum E-Mail vom 11.01.2022

Mobilitätsplanung

Staatsbürgerschaft

Sachgebiete

Gewerberecht zum E-Mail vom 17.01.2022

Innenrevision und IT zu Zl. IRIT-A-3/53-2022 vom 11.01.2022

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.